

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.07.2015

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-39/14

Zulassungsnummer:

Z-7.4.0004

Geltungsdauer

vom: **18. April 2015**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
67059 Ludwigshafen

Zulassungsgegenstand:

**Mineralwollgedämmplatten, -schalen, -segmente und -bahnen
"ISOVER-Sillatherm TR" für die Dämmschicht von Abgasanlagen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-7.4.0004 vom 7. Mai 2010.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Mineralwollämmstoffe zur Verwendung in Abgasanlagen mit Innenschalen aus Stahl, Keramik, Beton und Kunststoff bis zu einer Temperaturklasse von T400 und den Rußbrandbeständigkeitsklassen G und O.

Die Mineralwollämmstoffe dürfen für die Wärmedämmung von Abgasleitungen oder Querschnittsverminderungen bestehender Schornsteine sowie von Verbindungsstücken, verwendet werden.

Die Mineralwollämmstoffe dürfen auch zur Herstellung der Dämmstoffschicht dreischaliger Abgasanlagen entsprechend DIN V 18160-1¹ verwendet werden.

Die Dauerhaftigkeit der Wärmedämmung in Abgasanlagen wurde nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Mineralwollämmstoffe

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

Die Dämmplatten, -schalen, -segmente und -bahnen aus Mineralwolle müssen der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen; diese Mineralfasern mit der Bezeichnung "HTGF 2 oder U3" erfüllen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien und sind vom Verbot freigestellt.

Zur Stabilisierung der Oberflächen können die Mineralwollämmplatten, -schalen, -segmente und -bahnen mit einem Glasvlies mit einem Flächengewicht von 50 g/m² versehen werden. Das Glasvlies wird ohne zusätzliche Verwendung eines Klebers auf die Dämmstoffe vor ihrer Aushärtung aufgebracht.

Nachfolgende Kennwerte sind nach DIN EN 14303² ermittelt.

- Wärmeleitfähigkeit (Abschnitt 4.2.1)

Die Wärmeleitfähigkeit entspricht in Abhängigkeit von der Mitteltemperatur den Angaben der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle: Wärmeleitfähigkeit

Mitteltemperatur in °C	Wärmeleitfähigkeit ³	
	Schale W/mK	Segment, Bahn, Platte W/mK
50	0,039	0,044
100	0,046	0,051
150	0,055	0,060
200	0,067	0,072
250	0,081	0,086

Die zulässige Abweichung der Wärmeleitfähigkeit beträgt $\pm 10\%$.

¹ DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen-Teil1:Planung und Ausführung
² DIN EN 14303:2013-04 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
³ Ermittelt nach DIN EN ISO 8497

- Maße und Grenzabmaße (Abschnitt 4.2.2)
Die Maße und Toleranzen sind entsprechend den Angaben der Leistungserklärung einzuhalten.
- Brandverhalten (Abschnitt 4.2.4)
Das Brandverhalten der unbeschichteten Mineralfaserdämmplatten, -schalen, -segmente und -bahnen muss der Baustoffklasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴ entsprechen.
- Brandverhalten der beschichteten Dämmstoffe
Die mit Glasvlies beschichteten Mineralwollgedämmplatten, -schalen -segmente und -bahnen müssen mindestens die Anforderungen an die Baustoffklasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.
- Obere Anwendungsgrenztemperatur (Abschnitt 4.3.2)
Die obere Anwendungsgrenztemperatur beträgt 600°C.
- Rohdichte (Anhang B)
Die Nennrohdsichten zur Identifikation des Dämmstoffes nach DIN EN 1602⁵ betragen 80 kg/m³, 90 kg/m³, 100 kg/m³ und 120 kg/m³. Die zulässige Abweichung für die Rohdichte beträgt ± 10 %. Höchstens eins der zehn Einzelprüfergebnisse darf dabei außerhalb des jeweiligen Toleranzbereiches liegen.

Die Mineralwollgedämmplatten, müssen ebene, rechteckige Oberflächen haben; abweichend davon können die Oberflächen einseitig eingeschnitten sein; dabei muss die unter den Einschnitten verbleibende Mineralwolle mindestens 5 mm dick sein. Die Plattenränder dürfen rechtwinklig oder schräg angeschnitten sein; die Plattenaußenflächen und Plattenränder schließen einen Winkel von mindestens 45° ein. Die Mineralwollgedämmschalen müssen aus konzentrisch gewickelter Mineralwolle bestehen. Die Stirnflächen sind glatt, gefast oder mit Stufenfalz ausgeführt.

Die Mineralwollgedämmsegmente müssen aus Mineralwolle mit turbulenter Faserstruktur bestehen.

Die Stirnseiten der daraus zusammengesetzten Schalen sind glatt. Die Kanten zwischen den Segmenten sind bogenförmig oder mit Stufenfalz ausgeführt.

Die Mineralwollebahnen sind als Stopfwohle zu verwenden.

Platten- bzw. Wanddicke der Schalen	15 mm - 100 mm
Wanddicke der Segmente	15 mm - 120 mm
Platten-, Schalen- bzw. Segmentlänge	333 mm - 1200 mm (vorzugsweise)
Plattenbreite	150 mm - 2000 mm (vorzugsweise)
Innendurchmesser der Schalen- bzw. Segmentschalen	80 mm - 600 mm

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Mineralwollgedämmschalen sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung jeder für sich abgepackten Menge von Dämmplatten, -schalen, -segmenten und -bahnen aus Mineralwolle muss vom Hersteller mit dem Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁴ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁵ DIN EN 1602:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Rohdichte

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4.0004

Seite 5 von 6 | 1. Juli 2015

Für Dämmplatten, -schalen, -segmente und -bahnen aus Mineralwolle nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind dem Verwender schriftliche technische Lieferangaben und eine Verwendungsanweisung zur Verfügung zu stellen. Die technischen Lieferangaben müssen die Zulassungsnummer enthalten.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen entsprechend den Festlegungen von DIN EN 14303² durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Der planmäßige innere Durchmesser der Mineralwolldämmschalen muss dem planmäßigen äußeren Durchmesser der Formstücke der Innenschale entsprechen. Die planmäßige Dicke der Mineralwolldämmschalen muss der Hälfte des planmäßigen Unterschieds zwischen dem planmäßigen lichten Durchmesser der Außenschale und dem planmäßigen äußeren Durchmesser der Innenschale entsprechen.

3.1 Einbau der Mineralwolldämmschalen

Die Mineralwolldämmschalen sind in die vorgezogene Außenschale einzulegen, nach unten und an die innere Wandung der Außenschale anzudrücken. Anschließend sind die Formstücke der Innenschale zu versetzen. Der Aufbau der Außenschale darf jeweils nur soweit voraneilen, dass die Dämmstoffschicht und die Innenschale ordnungsgemäß, insbesondere ohne die ordnungsgemäße Beschaffenheit der vorgezogenen Außenschale zu gefährden, eingebaut werden können. Die Lagerfugen der Innenschale, der Dämmstoffschicht und der Außenschale sollen in der Regel, um Mörtelbrücken zu vermeiden, gegeneinander versetzt sein.

3.2 Feuchteschutz

Die Dämmplatten, -schalen, -segmente und -bahnen aus Mineralwolle sind bei der Verarbeitung, dem Transport und auf der Baustelle vor Feuchtigkeit und Regen zu schützen. Der konstruktive Aufbau der Abgasanlagen muss so erfolgen, dass es zu keinen schädlichen Feuchteansammlungen in der Dämmschicht kommen kann.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt